Eintritt ihrer Wirksamkeit zeitlich angemessen zu bestimmen. Dem wird in der Regel eine Frist von etwa zwei Wochen nach der Beschlußfassung entsprechen.

Der Beschluß ist dem Staatsanwalt zuzustellen. Die Mitteilung an den Verurteilten erfolgt über den Staatsanwalt, da er die Aufsicht über die Vollstreckung führt.